

## Maßnahmen der Rehabilitation

# Vorbereitungshandlung Unfallversicherungsschutz

Personen sind gegen Arbeitsunfall versichert, wenn ihnen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung eine stationäre Behandlung, z. B. eine Maßnahme der Rehabilitation gewährt wird.

Der Versicherungsschutz besteht nur während der stationären Behandlung. Beschäftigte, denen von einem Rehabilitationsträger eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme bewilligt ist, stehen vor dem tatsächlichen Beginn der Maßnahme bei der Beschaffung der dafür benötigten ärztlichen Unterlagen nicht unter Unfallversicherungsschutz. Das gilt auch dann, wenn die Behörde, die die Maßnahmen bewilligt hat, dem Beschäftigten die Vorlage der betreffenden Unterlagen ausdrücklich aufgegeben hat.

BSG-Urteil vom 07.11.2000 – B 2 U 35/99 R